
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einzufügungsgebühr pro Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Konzessionen für eine Gotthardbahn.

(Vom 15. Oktober 1869.)

Tit. I

In unserer Botschaft vom 19. Juli d. J., mit welcher wir Ihnen die Konzessionen für den Bau und Betrieb einer Gotthardbahn, und die Konzession für die Erstellung einer Splügenbahn zur Genehmigung vorzulegen die Ehre hatten, machten wir Ihnen die Mittheilung, daß die Regierungen des Norddeutschen Bundes, des Königreichs Italien und des Großherzogthums Baden, welche in ihren Noten vom 31. März und 5. April d. J. unter allgemeiner Zusage ihrer Mitwirkung zur Erstellung einer Gotthardbahn von uns die Aufstellung eines, zur Grundlage von gemeinsamen Verhandlungen dienenden Planes gewünscht hatten, zur Besichtigung einer in Bern abzuhaltenden Konferenz eingeladen worden seien.

Diese internationale Konferenz, an welcher sich nach Eröffnung derselben auch die Regierung des Königreichs Württemberg zu betheiligen entschloß, hat nach vierwöchentlichen Berathungen am 13. dieß ihre Verhandlungen geschlossen und das Ergebnis derselben in einem Schlußprotokoll niedergelegt, welches am gleichen Tage von den Delegirten der verschiedenen Staaten unterzeichnet worden ist.

Dieses Schlußprotokoll stellt alle Bedingungen der eventuellen Subvention der verschiedenen theilhaftigen Staaten an das Gotthard-Unternehmen fest, und es wurde nur deshalb nicht in einen förmlichen Vertrag sämmtlicher vertretenen Staaten umgewandelt, weil die Delegirten zweier an der Konferenz vertretenen Regierungen die Verpflichtung zu einer bestimmten Subventionssumme dormalen noch nicht zu übernehmen im Falle waren.

Auf die Erklärung der Bevollmächtigten Italiens, daß sie ihrerseits bereit seien, jetzt schon auf der Grundlage des Schlußprotokolls mit der schweiz. Bundesregierung einen festen Vertrag abzuschließen, nahmen wir um so weniger Anstand, hiezu Hand zu bieten, als von Seite der Delegirten der andern Staaten gegen ein solches Vorgehen nicht nur keine Einwendung erhoben, sondern von mehreren derselben ein solcher Vertragsabschluß in dem Sinne ausdrücklich gewünscht wurde, daß dieser den Grundvertrag bilden solle, dem später die andern Staaten beitreten könnten.

So wurde denn von unsern Bevollmächtigten unterm 14. dies ein Vertrag mit Italien unterzeichnet, welcher, einzelne formelle Veränderungen abgerechnet, mit dem Schlußprotokolle der Konferenz identisch ist, und über dasselbe nur darin hinausgeht, daß die Schweiz und Italien, unter der Voraussetzung, daß Deutschland unter denselben Bedingungen 20 Millionen Subventionen leisten werde, sich zur Theilnahme an der Unternehmung, die erstere mit 20 Millionen, das letztere mit 45 Millionen bestimmt verpflichten.

Wenn wir nun auch dormalen noch nicht in der Lage sind, Ihnen diesen Vertrag zur Ratifikation vorzulegen, indem dies erst dann und nur in dem Falle geschehen kann, wenn von Seite schweizerischer Kantone und schweizerischer Eisenbahngesellschaften feste Verpflichtungen zur Uebernahme der von uns Namens der Schweiz zugesagten 20 Millionen Subventionen vorliegen werden, und der Kanton Tessin eine Konzession für die Abzweigungslinie Bellinzona-Magadino-italienische Grenze erteilt haben wird, so hielten wir es doch für geboten, Ihnen in dem Augenblicke, wo die Konzessionen für die Gotthardbahn Ihrer Berathung und Genehmigung unterstellt werden, die mit dieser Angelegenheit in engster Verbindung stehenden Akte, das Schlußprotokoll der Konferenz und den Vertrag mit Italien, zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Indem wir ein näheres Eingehen auf den Vertrag auf den Zeitpunkt verschieben, wo es uns erlaubt sein wird, jenen zur definitiven Ratifikation Ihnen vorzulegen, haben wir Ihnen nur noch zur Kenntniß zu bringen, daß wir die unterm 19. Juli d. J. Ihnen bezüglich der Genehmigung der vorliegenden Konzessionen eingebrachten Anträge festhalten, mit Ausnahme des Art. 2, Lemma 4 der Beschlußentwürfe be-

treffend die Konzessionen für die Gotthardbahn, bezüglich welches wir beschlossen haben, Ihnen nachfolgende Redaktion vorzuschlagen:

Art. 2, 4. Alinea, Litt. a.

„Im Falle des Rückkaufs im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache „Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die „dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittel- „bar vorangehen; im Falle des Rückkaufs im 75. Jahre der 22½fache, „im Falle des Rückkaufs im 90. Jahre der 20fache und im Falle des „Rückkaufs im 99. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu „bezahlen, immerhin in der Meinung, daß dabei die durch den Staats- „vertrag begründeten Rechte der Subventionen vorbehalten bleiben und „die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das über die „Subventionen hinaus verwendete Anlagekapital betragen darf. Von „dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen „ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen „oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.“

Litt. b fällt weg.

Litt. c wird Littera b.

Der Grund, welcher zu diesen Abänderungen veranlaßt, ist der, daß nach den Stipulationen des Schlußprotokolls und des Vertrages mit Italien von „Summen, welche als Subventionen ohne Anspruch auf Zins und Rückerstattung gegeben werden“, nicht mehr gesprochen werden kann, indem auch die Subventionen bei einer gewissen Höhe des Reinertrages an demselben Theil nehmen sollen, auch es andererseits geboten erscheint, keinen Zweifel darüber zu lassen, daß diese Rechte der Subventionen auch bei einem Rückkauf durch den Bund unangetastet bleiben sollen.

Wenn wir davon Umgang genommen haben, von dem Reinertrage diejenigen Summen in Abzug zu bringen, welche nicht der Gesellschaft, sondern den Subventionen zugefallen sein werden, so geschah dies namentlich mit Rücksicht darauf, daß der erste Rückkaufstermin nach unserm Vorschlag bereits im Jahre 1903 eintritt, zu welcher Zeit die Bahn kaum 20 Jahre im Betrieb gewesen sein wird, und zu welcher Zeit den Subventionen keine oder nur eine höchst minime Summe an Zinsen zugefallen sein dürfte.

Was die Bedingungen des Rückkaufes im 99. Jahre betrifft, so sind dieselben so, wie sie bisher gestellt worden sind, hier nicht festzuhalten, da sich ein ganz abnormes Resultat dabei herausstellen würde. Statt der bisherigen Bestimmungen beantragen wir, auch für den Rückkauf im 99. Jahre — wenn je von einem solchen Rückkauf die Rede sein könnte — als Grundlage den Reinertrag, und zwar, mit ange-

messener Degression, den achtzehnfachen Werth desselben, eventuell das Anlagekapital, unter Abzug der Subventionen, anzunehmen.

Mit diesen Abänderungen erlauben wir uns, Ihnen die Beschlußentwürfe zur Annahme zu empfehlen *), wobei wir nur noch darauf aufmerksam machen, daß in Ziffer 2 der Einleitung neben der Botschaft vom 19. Juli 1869 auch der heutigen Erwähnung zu thun sein wird.

Genehmigen Sie, Eit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 15. Oktober 1869.

Zu Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1869, Band II, Seite 599—616.

Summarische Uebersicht

der

Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz

im Monat September 1869 gegenüber 1868.

Mit Angabe der wichtigsten Artikel dieses Verkehrs.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Konzessionen für eine Gotthardbahn. (Vom 15. Oktober 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.10.1869
Date	
Data	
Seite	59-63
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 289

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.